



Mautgesetz¹⁾

Wir, MARGRETHE DIE ZWEITE, durch die Gnade Gottes Königin von Dänemark, machen bekannt, dass:

Das dänische Parlament folgendes Gesetz verabschiedet hat, und wir mit unserer Zustimmung folgendes Gesetz ratifiziert haben:

Kapitel 1

Geltungsbereich des Gesetzes

Abschnitt 1. Für Lastkraftwagen und Fahrzeugkombinationen, die für die Güterbeförderung verwendet werden und deren zulässige Gesamtmasse im beladenen Zustand 12 000 kg oder mehr beträgt, sind unbeschadet des Absatzes 2 Mautgebühren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes an die Staatskasse zu entrichten.

(2) Von der Maut befreit sind:

- 1) Fahrzeuge der Streitkräfte und der staatlichen Rettungsdienste.
- 2) Fahrzeuge, die für Brandbekämpfungs- und Rettungseinsätze bestimmt sind und ausschließlich für Noteinsätze verwendet werden, sowie Fahrzeuge, die den Notdiensten gehören und ausschließlich von Notdiensten genutzt werden und nicht im Wettbewerb mit kommerziellen Unternehmen verwendet werden.
- 3) Fahrzeuge der Polizei.
- 4) Fahrzeuge der Straßendienste.

(3) Voraussetzung für die Mautbefreiung gemäß Absatz 2 ist, dass Fahrzeuge von außen als für die in Absatz 2 genannten Zwecke bestimmt anerkannt werden können.

(4) Bei Fahrzeugkombinationen bestimmt das Kraftfahrzeug, ob die Kombination gemäß Absatz 2 von der Maut befreit ist.

Abschnitt 2. Die in Abschnitt 1 Absatz 1 genannten Fahrzeuge sind nach diesem Gesetz mautpflichtig, wenn sie auf den in Anhang 1 aufgeführten Straßen unterwegs sind.

Kapitel 2

Mautpflicht

Abschnitt 3. Die Mautpflicht liegt bei dem eingetragenen Eigentümer des Fahrzeugs. Sind sowohl ein Nutzer als auch ein Eigentümer für das Fahrzeug eingetragen, sind beide mautpflichtig.

(2) Die Mautzahler für ein Fahrzeug haften gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Maut.

Abschnitt 4. Die Maut wird auf der Grundlage der Gesamtlänge der auf dem mautpflichtigen Straßennetz zurückgelegten Strecke in Kilometern, vgl. Abschnitt 2, und auf der Grundlage eines gemäß Abschnitt 5 festgelegten Mautsatzes pro Kilometer ermittelt.

(2) Die Strecke, die auf mautpflichtigen Straßen gemäß Absatz 1 zurückgelegt wird, wird unbeschadet der Absätze 4 und 5 als Gesamtlänge der Straßenabschnitte, auf denen das mautpflichtige Fahrzeug gefahren ist, berechnet.

(3) Ein Straßenabschnitt wird als ein Stück Straße zwischen zwei Straßenkreuzungen definiert. Eine Straßenkreuzung ist eine Kreuzung, ein Kreisverkehr, ein Straßenende oder eine Landgrenze.

(4) Es besteht keine Verpflichtung zur Zahlung einer Maut, wenn ein Straßenabschnitt nur im Zusammenhang mit der Überquerung eines mautpflichtigen Straßenabschnitts befahren wird, aber keine anderen Fahrten darauf stattfinden.

(5) Das zwei- oder mehrmalige Fahren auf demselben Straßenabschnitt innerhalb von 24 Stunden ohne Fahrt auf anderen mautpflichtigen Straßenabschnitten in der Zwischenzeit darf bei der Gesamtberechnung der gefahrenen Kilometer nur einmal gezählt werden.

(6) Für die in Anhang 1 aufgeführten Straßenabschnitte, die ganz oder teilweise in geografischen Gebieten liegen, in denen Umweltzonen nach den Vorschriften des Kapitels 2f des Umweltschutzgesetzes eingerichtet wurden, wird ein Aufschlag auf die Maut entrichtet. Der Zuschlag wird nach den in Abschnitt 5 Absatz 2 festgelegten Sätzen berechnet.

Kapitel 3

Mautsätze

Abschnitt 5. Die Mautgebühren sind für Lastkraftwagen und Fahrzeugkombinationen gemäß den CO₂-Emissionsklassen gemäß Artikel 7ga der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

¹⁾ Das Gesetz enthält Bestimmungen zur Umsetzung von Teilen der Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge, ABl. L 187 von 1999, S. 42, Teile der Richtlinie 2006/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2006 zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (ABl. L 157 von 2006, S. 8). Teile der Richtlinie 2011/76/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (ABl. L 269 von 2011, S. 1) und der Richtlinie (EU) 2022/362 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2022 zur Änderung der Richtlinien 1999/62/EG, 1999/37/EG und (EU) 2019/520 hinsichtlich der Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch Fahrzeuge (ABl. L 69 von 2022, S. 1-39).

DKK pro km	Zulässige Gesamtmasse im beladenen Zustand	Zulässige Gesamtmasse im beladenen Zustand	Zulässige Gesamtmasse im beladenen Zustand
CO ₂ -Emissionsklasse 1	1,12	1,26	1,35
CO ₂ -Emissionsklasse 2	1,00	1,13	1,22
CO ₂ -Emissionsklasse 3	0,88	1,00	1,09
CO ₂ -Emissionsklasse 4	0,59	0,66	0,71
CO ₂ -Emissionsklasse 5	0,20	0,20	0,20

(2) Bei Fahrten auf mautpflichtigen Straßenabschnitten, die sich ganz oder teilweise innerhalb von Umweltzonen befinden (vgl. Abschnitt 4 Absatz 6), wird zu den in Absatz 1 genannten Sätzen für Lastkraftwagen und Fahrzeugkombinationen folgender Betrag hinzugerechnet:

DKK pro km	Zulässige Gesamtmasse im beladenen Zustand	Zulässige Gesamtmasse im beladenen Zustand	Zulässige Gesamtmasse im beladenen Zustand
CO ₂ -Emissionsklasse 1	0,56	0,63	0,68
CO ₂ -Emissionsklasse 2	0,50	0,57	0,61
CO ₂ -Emissionsklasse 3	0,44	0,50	0,54
CO ₂ -Emissionsklasse 4	0,29	0,33	0,35
CO ₂ -Emissionsklasse 5	0,10	0,10	0,10

(3) Bei Fahrzeugen, die als Zugmaschinen für einen oder mehrere Anhänger oder Sattelanhänger zugelassen sind, wird die Maut nach der zulässigen Gesamtmasse im beladenen Zustand der gesamten Fahrzeugkombinationen berechnet, woraus sich der höchste Mautbetrag ergibt.

Kapitel 4

Sund & Bælt Holding A/S, Mautdienstleister usw.

Abschnitt 6. Die Sund & Bælt Holding A/S erhebt die Maut nach diesem Gesetz im Namen des Staates durch den Verkauf von Streckentickets, vgl. Abschnitt 8, unbeschadet Absatz 2. Die Sund & Bælt Holding A/S muss die Maut spätestens am 20. des Monats, der auf den Monat folgt, in

dem das Streckenticket verkauft wurde, an die Zoll- und Steuerverwaltung abführen. Innerhalb derselben Frist muss die Sund & Bælt Holding A/S der Zoll- und Steuerverwaltung Informationen über die verkauften Tickets übermitteln, damit die Zoll- und Steuerverwaltung den erhobenen Betrag und den abgeführten Betrag überprüfen kann.

(2) Die Sund & Bælt Holding A/S erhebt im Auftrag des Staates Mautgebühren gemäß diesem Gesetz bei der Verwendung von Bordgeräten, vgl. Abschnitt 7. Bei der Verwendung von Bordgeräten stellt der Mautdienstleister (EETS-Anbieter) eine Rechnung mit Informationen über den Namen der Sund & Bælt Holding A/S zum Zwecke der Erhebung der Maut nach diesem Gesetz aus. Die Zahlung der Maut entfällt jedoch nur, wenn sie an den EETS-Anbieter erfolgt. Die Sund & Bælt Holding A/S ist berechtigt, Zahlungen von einem EETS-Anbieter für alle registrierten Mautgebühren für einen angeschlossenen EETS-Nutzer zu erheben, unabhängig davon, ob der EETS-Anbieter vom EETS-Nutzer eine Zahlung erhalten hat.

(3) Der EETS-Anbieter zahlt die registrierten Mautgebühren gemäß Absatz 2 an die Sund & Bælt Holding A/S zu den Bedingungen des Vertrags des EETS-Anbieters mit der Sund & Bælt Holding A/S. Die Sund & Bælt Holding A/S und der EETS-Anbieter können notwendige Informationen austauschen und verarbeiten, wenn dies zur Berechnung, Erhebung und Zahlung gemäß diesem Gesetz erforderlich ist. Die Sund & Bælt Holding A/S führt die Maut spätestens am 20. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Maut erhoben wurde, an die Zoll- und Steuerverwaltung ab. Innerhalb derselben Frist muss die Sund & Bælt Holding A/S der Zoll- und Steuerverwaltung Angaben zu den registrierten Fahrten, für die Mautgebühren gelten, übermitteln, damit die Zoll- und Steuerverwaltung prüfen kann, ob eine Korrelation zwischen den registrierten Mautgebühren und dem abgeführten Betrag besteht.

(4) Die Sund & Bælt Holding A/S überwacht die Einhaltung der Vorschriften über die Mautpflicht nach diesem Gesetz. Die Steuerung erfolgt digital und somit wird das Fahrzeug nicht gestoppt (digitale Überwachung).

(5) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz durch die Sund & Bælt Holding A/S gelten das Gesetz über die öffentliche Verwaltung und Abschnitt 17 Absatz 1 des Steuerverwaltungsgesetzes. Abschnitt 19 des Verwaltungsgesetzes über die individuelle Anhörung gilt jedoch nicht für die Entscheidungen über die Mauterhebung, die das Unternehmen nach Absätzen 1 und 2 trifft.

(6) Der dänische Steuerminister kann nach Verhandlungen mit dem Verkehrsminister detaillierte Vorschriften für den Austausch von Informationen über die mautpflichtigen Personen und die mautpflichtigen Fahrzeuge zwischen der Sund & Bælt Holding A/S und der dänischen Straßenverkehrsbehörde sowie die Verarbeitung dieser Informationen gemäß diesem Gesetz festlegen.

(7) Der dänische Steuerminister kann nach Verhandlungen mit dem Verkehrsminister Regeln für die Sund & Bælt

Holding A/S zur Erfüllung ihrer Aufgaben, einschließlich der Finanzberichterstattung, der Genehmigung der Kontrollstrategie und des Austauschs und der Verarbeitung von Daten gemäß diesem Gesetz festlegen.

Kapitel 5 *Bordgeräte*

Abschnitt 7. Mautgebühren werden elektronisch erhoben, wenn auf der Grundlage eines Vertrags zwischen einer natürlichen oder juristischen Person (EETS-Nutzer) und einem EETS-Anbieter für Bordgeräte, der einen Vertrag mit der Sund & Bælt Holding A/S geschlossen hat, Bordgeräte an das mautpflichtige Fahrzeug angeschlossen sind. Der mautpflichtige Eigentümer, vgl. Abschnitt 3, ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Bordgerät während der Fahrt in Dänemark aktiviert ist. Wenn jedoch ein mautpflichtiger Nutzer für das Fahrzeug eingetragen ist, vgl. Abschnitt 3, als Nutzer des Fahrzeugs, obliegt diesem diese Verpflichtung.

(2) Die Maut wird von der Sund & Bælt Holding A/S auf der Grundlage der während der Fahrt durch das Bordgerät gesammelten Fahrdaten berechnet.

Kapitel 6 *Streckenticket*

Abschnitt 8. Bei der Fahrt mit einem mautpflichtigen Fahrzeug ohne angeschlossenes Bordgerät (vgl. Abschnitt 7) oder mit einem nicht funktionierendem Bordgerät ist der mautpflichtige Eigentümer (vgl. Abschnitt 3) verpflichtet sicherzustellen, dass vor dem Fahren auf dem mautpflichtigen Straßennetz ein elektronisches Streckenticket erworben wird. Wenn jedoch ein mautpflichtiger Nutzer für das Fahrzeug eingetragen ist, vgl. Abschnitt 3, als Nutzer des Fahrzeugs, obliegt diesem diese Verpflichtung. Das Streckenticket wird von der Sund & Bælt Holding A/S angeboten.

(2) Die Zahlung für das Streckenticket gilt als Zahlung für die Fahrt auf einer bestimmten Strecke eines mautpflichtigen Straßenabschnitts mit einem mautpflichtigen Fahrzeug, vgl. Abschnitt 1, innerhalb der auf dem Streckenticket angegebenen Gültigkeitsdauer.

(3) Beim Kauf eines Streckentickets sind folgende Informationen anzugeben:

- 1) Vorname, Nachname, E-Mail, Telefonnummer und gegebenenfalls Wohnadresse der mautpflichtigen Person, vgl. Abschnitt 3.
- 2) Angaben zu in Dänemark oder im Ausland zugelassenen Fahrzeugen, wie sie in der Zulassungsbescheinigung erscheinen, über das Länderkennzeichen, die Identifikationsnummer, das Kennzeichen, die zulässige Gesamtmasse im beladenen Zustand und die CO₂-Emissionsklasse.
- 3) Startpunkt für das Fahren auf dem mautpflichtigen Straßennetz (Beginn der Gültigkeitsdauer).
- 4) Die geplante Strecke auf dem mautpflichtigen Straßennetz.

5) Informationen zur Zahlung.

(4) Die in Absatz 3 genannten Informationen können bis zum Beginn der Gültigkeitsdauer geändert werden, unbeschadet Absatz 5. Innerhalb der gleichen Frist kann das Streckenticket storniert werden.

(5) Spätestens 48 Stunden nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Streckentickets wird die im Voraus angegebene voraussichtliche Strecke zwischen Start- und Endpunkt (vgl. Absätze 3 und 4) auf die tatsächliche Strecke geändert, wenn eine Differenz besteht. Die Verpflichtung dazu obliegt der mautpflichtigen Person, vgl. Abschnitt 3.

(6) Wird eine Strecke gemäß Absatz 4 oder 5 geändert, müssen fehlende Mautbeträge entrichtet bzw. zu viel gezahlte Mautbeträge rückerstattet werden. Die Sund & Bælt Holding A/S kann etwaige Nachzahlungsforderungen mit Rückzahlungsforderungen aufrechnen.

(7) In Ermangelung einer Angabe der zulässigen Gesamtmasse des Fahrzeugs im beladenen Zustand und der CO₂-Emissionsklasse im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Streckentickets wird das mautpflichtige Fahrzeug in die schwerste Gewichtsklasse und die CO₂-Emissionsklasse 1, vgl. Abschnitt 5, eingestuft.

(8) Der dänische Steuerminister kann nach Verhandlungen mit dem Verkehrsminister detaillierte Regeln für die Bezahlung von Streckentickets, die Änderung einer Strecke, die Gültigkeitsdauer und Nach- und Rückzahlungen festlegen.

Kapitel 7

Sonstige Vorschriften für die Berechnung, Erhebung und Zahlung der Maut

Abschnitt 9. Beim Kauf eines Streckentickets, vgl. Abschnitt 8, berechnet die Sund & Bælt Holding A/S die Maut auf der Grundlage der angegebenen Fahrten auf mautpflichtigen Straßenabschnitten, vgl. Abschnitt 2, nach den in Abschnitt 5 festgelegten Sätzen.

(2) Die Zahlung für den Kauf des Streckentickets erfolgt gleichzeitig mit dem Kauf.

Abschnitt 10. Bei der Erhebung der Beträge gemäß diesem Gesetz gelten die Abschnitte 6 und 7 des dänischen Steuergesetzes über Gebühren und Zinsen bei Zahlungsverzug.

Kapitel 8

Recht auf Berufung, Befugnisübertragung und Überwachung

Abschnitt 11. Die Entscheidung über die Erhebung und Bemessung der Maut gemäß diesem Gesetz oder den auf der Grundlage des Gesetzes festgelegten Vorschriften kann beim Verkehrsminister angefochten werden.

(2) Die Rechtsmittelfrist beträgt 4 Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung.

(3) Der Verkehrsminister kann Einzelheiten über das Recht auf Berufung gegen Entscheidungen nach diesem

Gesetz oder auf der Grundlage des Gesetzes erlassene Vorschriften festlegen.

Abschnitt 12. Berufungen an den Verkehrsminister sind schriftlich bei der Sund & Bælt Holding A/S einzureichen.

(2) Wenn die Sund & Bælt Holding A/S die Entscheidung aufrechterhalten möchte, leitet die Sund & Bælt Holding A/S die Berufung innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Berufung an den Verkehrsminister weiter. Der Berufung sind die angefochtene Entscheidung, jedes einschlägige Dokument, das in der Rechtssache zulässig ist, sowie die Ausführungen der Sund & Bælt Holding A/S zu dem Fall und den erhobenen Einwänden beizufügen.

Abschnitt 13. Der Verkehrsminister kann eine Behörde des Ministeriums ermächtigen, die dem Minister in diesem Gesetz übertragenen Befugnisse auszuüben.

(2) Der Verkehrsminister kann Vorschriften festlegen, nach denen Entscheidungen einer Behörde, der der Minister nach Absatz 1 Befugnisse übertragen hat, nicht Gegenstand einer Berufung beim Minister oder einer anderen Verwaltungsbehörde sein können.

Abschnitt 14. Eine Klage vor den Gerichten wegen Entscheidungen nach dem Gesetz oder den nach dem Gesetz erlassenen Vorschriften muss innerhalb von 6 Monaten nach der Mitteilung der Entscheidung an den Klageführer eingereicht werden.

Abschnitt 15. Der Verkehrsminister überwacht die Verwaltung der Teile der Mautregelung, die von untergeordneten Behörden oder Unternehmen in den Zuständigkeitsbereichen des Verkehrsministeriums durchgeführt werden.

Kapitel 9

Strafrechtliche Bestimmungen

Abschnitt 16. Wer gegen Abschnitt 7 Absatz 1 oder Abschnitt 8 Absatz 1 oder 5 verstößt, wird mit einer Geldstrafe bestraft, unabhängig davon, ob der Verstoß der betreffenden Person nicht als vorsätzlich oder fahrlässig angelastet werden kann.

(2) Der Verstoß gilt nicht als vom eingetragenen Eigentümer oder Nutzer, vgl. Abschnitt 3, begangen, wenn eine andere Person zum Zeitpunkt der Straftat im Besitz des Fahrzeugs war, sei es durch eigenmächtige Nutzung des Fahrzeugs ohne Zustimmung des Eigentümers oder Diebstahl oder auf eine andere unberechtigte Weise.

(3) Unternehmen usw. (juristische Personen) können nach den Regeln des Kapitels 5 des Strafgesetzbuchs strafrechtlich haftbar gemacht werden.

(4) Es wird keine Freiheitsstrafe wegen Verzugs mit einer Geldstrafe gemäß Absatz 1 geben.

Abschnitt 17. Bei Verstößen gegen Abschnitt 16 Absatz 1, Abschnitt 7 Absatz 1 oder Abschnitt 8 Absatz 1 oder 5 kann die dänische Straßenverkehrsbehörde in einem Bußgeldbescheid mitteilen, dass die Sache ohne Gerichtsverfahren entschieden werden kann, wenn sich die mautpflichtige Person der Tat schuldig bekennt und sich bereit erklärt, innerhalb einer bestimmten Frist die im Bußgeldbescheid angegebene Geldbuße zu zahlen. In diesen Fällen gilt Abschnitt 752 des Gesetzes über die Rechtspflege entsprechend.

(2) Die Regeln des Rechtspflegegesetzes über die Anforderungen an den Inhalt einer Anklageschrift, und dass eine beschuldigte Person nicht zu einer Stellungnahme verpflichtet ist, gelten entsprechend für die Bußgeldbescheide gemäß Absatz 1.

(3) Wenn die Geldstrafe akzeptiert wird, wird die weitere Strafverfolgung eingestellt. Die Akzeptanz hat dieselbe Wiederholungswirkung wie ein Urteil.

(4) Eine Mitteilung nach Absatz 1 kann erfolgen, wenn der Verstoß im Zusammenhang mit einer Mautkontrolle festgestellt wird, vgl. Abschnitt 6 Absatz 4, es sei denn, innerhalb der letzten 24 Stunden wurde ein Verstoß für dasselbe Fahrzeug festgestellt, der zu einer Mitteilung führt.

Kapitel 10

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen usw.

Abschnitt 18. Das Gesetz tritt unbeschadet des Absatzes 2 am 1. Juli 2023 in Kraft.

(2) Der dänische Steuerminister legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Abschnitt 6 Absatz 4 fest.

(3) Die Abschnitte 1-5, Abschnitt 6 Absätze 1-3 und 5 sowie die Abschnitte 7-17 werden ab dem 1. Januar 2025 gültig sein.

(4) Die Regierung wird ermächtigt, im Namen Dänemarks das Übereinkommen über die Erhebung von Mautgebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge vom 9. Februar 1994 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2025 zu kündigen.

(5) Mit Wirkung vom 1. Januar 2024 werden die in Abschnitt 3 des Mautgesetzes festgelegten Mautsätze für jeden im Kalenderjahr begonnenen Tag um 1/366 gekürzt.

(6) Eurovignetten werden ab dem 1. Januar 2025 in Dänemark nicht mehr gültig sein.

(7) Das Gesetz über Straßenbenutzungsgebühren, vgl. konsolidiertes Gesetz Nr. 174 vom 21. Februar 2020, wird am 1. Januar 2025 aufgehoben.

Kapitel 11

Gebietsbestimmung

Abschnitt 19. Das Gesetz gilt nicht für die Färöer und Grönland.

Erlassen im Schloss Christiansborg, 13. Juni 2023

Unter Unserer Königlichen Hand und Siegel

13. Juni 2023.

5

Nr. 763.

MARGRETHE R.

/ Jeppe Bruus